

Bonn en Español e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bonn en Español“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - Allgemein setzt sich der Verein zum Ziel, die Lebenssituation von Menschen zu verbessern sowie gesellschaftliche Integration und das Zusammenleben in Vielfalt über Kunst und Kultur zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Organisation und Durchführung von kulturellen, musikalischen und künstlerischen Projekten und Veranstaltungen zu Themen mit Relevanz und Bezug zu den Vereinszwecken, insbesondere im Bereich der Kunst und Kultur, sowie der Völkerverständigung, Integration und gesellschaftlichen Teilhabe;
 - b) Fördermittelakquise und Spendensammlungen zur Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten, insbesondere zur Pflege und Förderung des kulturellen Erbes aus dem Hispanoamerikanischen und Deutschen Raum.
 - c) Organisation und Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu Themen mit Relevanz und Bezug zu den Vereinszwecken;

- d) Aufbau von Netzwerken und Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Verbänden auf Internationaler-, Bundes-, Landes- und Kommunalebene und sonstigen öffentlichen Institutionen.
- e) Mediale Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Vereins- und Projektarbeit.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1. Der Vereins- u. Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Verein kann seinen Mitgliedern sowie den Organmitgliedern, insbesondere den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zahlen.
3. Darüber hinaus können Aufwendungsersatzansprüche bezüglich Fahr-, Reise-, Porto- u. Telefonkosten bezahlt werden.
4. Die Zahlung von Vergütungen und Aufwendungsersatz darf nicht dem Gebot der Selbstlosigkeit widersprechen.
5. Alle im Namen des Vereins getätigten Ausgaben müssen im Voraus vom Vorstand genehmigt werden. Ein begründeter Ausnahmefall kann vom Vorstand nur einstimmig nachträglich genehmigt werden.
6. Für die Erstattung von Auslagen müssen die Mitglieder oder Mitarbeitenden innerhalb einer angemessenen Frist die Originalbelege zusammen mit einer kurzen Erläuterung der Ausgabe –wenn nötig- einreichen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Mitglieder) und fördernden Mitgliedern (Fördermitglieder)

Mitglieder und Fördermitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder sind berechtigt, an Versammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, nicht vererblich. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten darf nicht anderen überlassen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftlichen Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe, schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschuss nicht mehr angegriffen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand ein Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte anordnen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein Jahr im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge

hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern und von den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben.
Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder und für Fördermitglieder wird jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgesetzt, die Mitgliederversammlung kann in sozialen Härtefällen Ermäßigungen beschließen.
2. Der Vorstand kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und wird jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen.
3. Zum Beginn der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag, wenn so vom Mitglied verlangt, nur ein dem Rest des verbleibenden Kalenderjahrs entsprechender Betrag einbezogen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zusätzlich kann ein „Beirat zur Interessenkonfliktprüfung“ eingerichtet werden, wenn bei der Genehmigung oder Bestätigung von Ausgaben durch den Vorstand mögliche Interessenkonflikte auftreten könnten, insbesondere wenn Vorstandsmitglieder wirtschaftlich oder persönlich von den Ausgaben betroffen sind. Der Beirat besteht auf maximal drei Mitglieder und wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestellt. Mitglieder des Beirats dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht von den Ausgaben betroffen sein.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird den Mitgliedern bei der Einladung durch den Vorstand mitgeteilt. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden,

wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Die Wahl des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Beschluss der Satzung des Vereins und etwaiger Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden;
 - e) Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich und elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - a) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 - b) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
 - c) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt; diese zusätzlichen Anträge werden den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; auf Vorschlag des Vorstands kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, welcher das Protokoll zu erstellen hat.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Satzungs- und die Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern ein/e davon übt das Amt der Vorstandvorsitzende des Vorstandvorsitzendes. Beim zusätzlichen Bedarf an Vorstandsmitglieder kann der Vorstand eine Erweiterung auf maximal fünf Vorstände selbst beschließen. Der Beschluss soll einstimmig sein. Jeweils ein Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser Vorstand ist insbesondere für die Geschäftsbereiche Personal, Planungsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung, Rechtsangelegenheiten, Finanzen zuständig.
2. Die Sitzungen des Vorstandes können in auch in virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat, ein Mindestquorum ist hier nicht erforderlich.

3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der/die Vorstandsvorsitzender/Vorstandsvorsitzende wird automatisch wiedergewählt, sofern nicht mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit schriftlich die Durchführung einer Neuwahl beantragt oder die Mehrheit des Vorstands die Durchführung einer Neuwahl beschließt.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt nur schriftlich mit einer Frist von mindestens zwölf Wochen erklären.

§ 13 Gewährleistung des Vereinszwecks

1. Der Verein finanziert sich aus öffentlichen und privaten Zuschüssen, Erlösen und Teilnahmeentgelten, Spenden und Mitgliedsbeiträgen.
2. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Verwaltungsausgaben werden nur entsprechend den vorhandenen Vereinsmitteln ersetzt. Für Leistungen, die dem Zweck des Vereins dienen, können angemessene Vergütungen gewährt werden.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer*in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Gesundheit, Entwicklungszusammenarbeit, Völkerverständigung, Kunst und Kultur.

Bonn, den